

„FAQ“ zur Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Am 19. Juli 2013 ist das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ in Kraft getreten. Mit der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Folgenden: PartG mbB) in § 8 Abs. 4 PartGG soll eine deutsche Alternative zur englischen Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP) geboten werden.

Nachfolgend werden häufig gestellte Fragen zur PartG mbB beantwortet:

Welche Vorteile bietet die PartG mbB gegenüber einer „normalen“ einfachen Partnerschaftsgesellschaft?

Im Gegensatz zur „normalen“ einfachen Partnerschaft (mit Handelndenhaftung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG) eröffnet die PartG mbB die Möglichkeit, die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, so dass der handelnde Partner nicht persönlich haftet.

Zu beachten ist, dass sich die Haftungsbeschränkung der PartG mbB ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung bezieht. Anderweitige Verbindlichkeiten etwa aus Miet- oder Arbeitsverträgen oder aus unerlaubter Handlung sind nicht von der Haftungsbeschränkung umfasst. Für diese haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft die Partner als Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG).

Was muss bei der Gründung einer PartG mbB beachtet werden?

Die Gründung einer PartG mbB erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die einer „normalen“ einfachen Partnerschaftsgesellschaft.

Voraussetzung für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG i.V.m. §§ 67 Abs. 2 StBerG, 52 Abs. 4 DVStB muss eine PartG mbB, an der ausschließlich Steuerberater beteiligt sind, eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro beträgt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss dem Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht um die Zahl der Partner entsprechen, mindestens jedoch 4 Mio. Euro betragen.

Die Haftungsbeschränkung greift auch dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftungssumme im konkreten Haftungsfall überschritten oder die Jahreshöchstleistung bereits ausgeschöpft ist.

Die Partner einer PartG mbB, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, sind über die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB mitversichert und benötigen daher keine eigene Versicherung (§ 51 Abs. 3 DVStB).

Die PartG mbB muss gemäß § 8 Abs. 4 PartGG als Hinweis auf die Haftungsbeschränkung in ihren Namen den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung aufnehmen. Anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 („und Partner“ bzw. „Partnerschaft“) kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.

Wie erfolgt der Übergang von einer „normalen“ einfachen Partnerschaftsgesellschaft (mit Handelndenhaftung) in eine PartG mbB?

Bei der PartG mbB handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Rechtsformvariante der „normalen“ einfachen Partnerschaftsgesellschaft. Soll eine bestehende Partnerschaftsgesellschaft in eine PartG mbB übergehen, ist somit eine Neugründung nicht erforderlich. Auch finden die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes keine Anwendung. Die Identität der Gesellschaft bleibt bestehen, so dass weder eine Vermögensübertragung auf die PartG mbB noch eine Liquidation der alten Gesellschaft erfolgen muss.

Die Partner müssen lediglich einen Beschluss fassen, wonach die Partnerschaftsgesellschaft als PartG mbB fortgeführt, der Name entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 4 PartGG ergänzt sowie eine den Vorgaben des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG i.V.m. §§ 67 Abs. 2 StBerG, 52 Abs. 4 DVStB entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und unterhalten werden soll. Diese Änderungen sind dem Partnerschaftsregister zur Eintragung anzumelden. Die Versicherungsbescheinigung ist gemäß § 4 Abs. 3 PartGG der Anmeldung zum Partnerschaftsregister beizufügen sowie der Steuerberaterkammer vorzulegen.

Kann eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden?

Ja. Als Rechtsformvariante der „normalen“ einfachen Partnerschaftsgesellschaft fällt die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unter die als Steuerberatungsgesellschaft anerkenungsfähigen Gesellschaftsformen gemäß § 49 Abs. 1 StBerG.

Einen Mustervertrag zur Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der PartG mbB sowie ein Merkblatt zur Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft finden Sie unter den Menüpunkten „Wissen/Service/Downloads“.

Was passiert, wenn keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhalten wird?

Entfällt der für eine PartG mbB erforderliche Versicherungsschutz, so fehlt es an einer Voraussetzung für eine wirksame Haftungsbeschränkung gemäß § 8 Abs. 4 PartGG. Damit lebt die persönliche Haftung des handelnden Partners wieder auf.

Was ist bei interprofessionellen PartG mbB zu beachten?

Bei interprofessionellen PartG mbB gilt der Grundsatz, dass das jeweils strengste Berufsrecht zu beachten ist.

Sind neben Steuerberatern Wirtschaftsprüfer beteiligt, ergibt sich nur insoweit ein Unterschied zur reinen Steuerberater- PartG mbB, als die Versicherungsleistung bis zur Höhe von 1 Mio. Euro unmaximiert zur Verfügung stehen muss (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO).

Für den Fall, dass auch ein Rechtsanwalt Partner ist, schreibt § 51 a Abs. 2 BRAO jedoch vor, dass die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall beträgt. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss dem Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht um die Zahl der Partner entsprechen, mindestens aber 10 Mio. Euro betragen.

Zudem gilt - anders als bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern - bei Rechtsanwälten der Versicherungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzungen bei der PartG mbB nicht.

Besteht die Pflicht, die Haftungsbeschränkung auf dem Geschäftspapier der Partnerschaftsgesellschaft auszuweisen?

Ja. Gemäß § 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125a Abs. 1 HGB besteht unter anderem die Pflicht, den gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 gewählten Namenszusatz „ mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. „mbB“ auf den Geschäftsbriefen zu führen.